

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 22. März 2018
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.15

Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus Verpflichtungskredit für die Projektierung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 30.65 Mio.** soll nach Abschluss des Architekturwettbewerbs die gesamte Projektierung inkl. Totalunternehmerausschreibung für den Neubau Campus Bern der Berner Fachhochschule finanziert werden. Der Einbezug der Ausschreibungskosten in den Projektierungskredit ermöglicht einen unterbruchsfreien und damit wirtschaftlichen Projektierungsablauf bis zur Auswahl der Totalunternehmung, unter Vorbehalt der Genehmigung des anschliessend zu beantragenden Ausführungskredits.



2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20), Art. 55
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.3 Punkte

Gesamte Planungs- und Projektierungskosten	CHF 32'200'000.00
• Planungskosten (Architekturwettbewerb)	CHF 1'550'000.00
• Projektierungskosten	CHF 29'450'000.00
davon	
– Vor- und Bauprojekt	CHF 17'500'000.00
– Baubewilligungsverfahren	CHF 1'450'000.00
– TU-Ausschreibung	CHF 10'500'000.00
• Bauherrenseitige Qualitätssicherung	CHF 1'200'000.00
Total	CHF 32'200'000.00
abzüglich bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (GRB vom 8. Juni 2017)	– CHF 1'550'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF 30'650'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF 30'650'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).**4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr**

Produktgruppen: Immobilienmanagement (09.15.9100)

Objekt: Gemeinde: 351.3 Grundstück: 3607

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag / Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2021 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr		Betrag
4980 504000	Amt für Grundstücke und Gebäude	2018	CHF	100'000.00
	Erwerb und Erstellung von Liegen-	2019	CHF	5'400'000.00
	schaften des Verwaltungsvermögens	2020	CHF	8'450'000.00
		2021	CHF	8'000'000.00
		2022	CHF	8'700'000.00
Total			CHF	30'650'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 30.65 Mio. für die Projektierung haben wertvermehrenden Charakter. Sie fallen, ebenso wie die bereits bewilligten Ausgaben für den Architekturwettbewerb, in die Anlageklasse 'Anlagen im Bau'.

Angaben zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 22. März 2018

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Zybach*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	18. April 2018
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	18. Juli 2018
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	17. August 2018